



Musterlösung Strafrecht I (HS 2021)

Allgemeiner Hinweis

Die Musterlösung stellt eine standardisierte Lösung dar. Deshalb sind Abweichungen möglich. So wird jeweils nur ein Lösungsweg dargestellt. An verschiedenen Orten sind andere Meinungen vertretbar und wurden ebenfalls bepunktet, sofern sie entsprechend begründet wurden.

Punktabzüge sind, neben eigentlich fehlerhaften Antworten, namentlich denkbar aufgrund von Auslassungen, Aufbaufehlern oder inneren Widersprüchen. Definitionen wurden nur einmal bepunktet.

Aufgabe 1 (80 % der Gesamtpunktzahl)

Christian ist von der Gesundheitsdirektion angestellt, um mit einem Impfbus durch den Kanton zu fahren, Corona-Impfungen zu verabreichen und Aufklärung zu betreiben. Unterwegs hält er gemäss seinem Einsatzplan im Dorf X. Arnold, ein 80-jähriger Bewohner des Dorfes, hat entschieden sich impfen zu lassen und meldet sich dementsprechend bei Christian. Dieser erledigt die Formalitäten und bereitet die Impfung vor, während Arnold im Impfbus Platz nimmt.

Bernard, ein ebenfalls in der Ortschaft wohnhafter 70-jähriger Rentner, ist vom Erscheinen des Impfbusses alles andere als begeistert. Er interessiert sich nicht für die Informationskampagnen von Bund und Kantonen und ist ein flammender Gegner der staatlichen Covid-Massnahmen. Am gleichen Tag, an welchem sich Arnold impfen lassen möchte, liest Bernard in seiner lokalen Facebookgruppe einen Post, wonach schon über 30 Personen nach Impfungen im Impfbus im Dorf X. gestorben seien. Dabei handelte es sich um eine Falschmeldung, der Post war frei erfunden. Wutentbrannt schliesst Bernard sofort seinen Laptop, verlässt sein Haus und begibt sich zum Impfbus.

Bernard stellt sich vor dem Impfbus auf und schreit zu Christian: «Hör auf ahnungslose Leute umzubringen!». Christian und Arnold sind beide sprachlos ob dieser Aggressivität.

Es ist nicht das erste Mal, dass Christian während seiner Arbeit Feindseligkeiten erlebt. Massnahmen-Gegner, wie Bernard, nerven ihn. Er möchte einfach in Ruhe arbeiten können. Er hofft deshalb, dass Bernard bald verschwindet.

Bernard hat sich unterdessen zwar etwas beruhigt, bleibt aber immer noch in der Nähe. Nach einer Weile sagt er zu Christian: «Ich möchte Ihnen noch etwas sagen, dass darf ich ja...» und steckt dabei seinen Kopf in den Bus rein. Nun beginnt sich auch Arnold zu nerven und sagt zu Christian: «Regeln Sie die Situation mit diesem Herrn! Es kann ja nicht sein, dass er einfach so Leute bei der Arbeit stört! Und ich will nicht ewig auf meine Impfung warten!». Christian schiebt die Türe des Impfbusses schnell und plötzlich zu und knallt sie dabei Bernard an den Kopf. Bernard erleidet einen Nasenbeinbruch. Da dieser sehr schmerzhaft ist, fällt er zu Boden und bricht sich das rechte Handgelenk. Der Nasenbeinbruch verheilt innerhalb von drei Wochen ohne Komplikationen. Auch der Knochenbruch im Handgelenk verheilt innerhalb von vier Wochen. An der Verletzungsstelle im Handgelenk entwickelt sich aber ein Wundbrand (Gangrän), der nach rund einem Monat im Spital zum Tod von Bernard führt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Arnold, Bernard und Christian.

Allfällig notwendige Strafanträge gelten als gestellt.



	Maximale Punktzahl
Strafbarkeit von Bernard	
1. Üble Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 Abs.1 StGB)	
Bernard könnte sich der üblen Nachrede gemäss Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem er zu Christian schrie: «Hör auf, ahnungslose Leute umzubringen!»	
Objektiver Tatbestand	
<p>Die üble Nachrede ist ein "Jedermannsdelikt", d.h. Täter kann jedermann sein. Bernard ist somit tauglicher Täter.</p> <p>Taugliches Tatobjekt ist jeder andere Mensch. Christian ist damit taugliches Tatobjekt.</p> <p>Ehrverletzungen können in Form mündlicher oder schriftlicher Aussagen erfolgen, aber auch durch eine Missachtenskundgebung mittels Bildern, Realinjurien (z. B. Tätlichkeiten) oder Gebärden. Vorliegend handelt es sich beim Tatmittel um eine mündliche Aussage von Bernard.</p> <p>Der Täter muss gegenüber einem Dritten eine Tatsachenbehauptung aufstellen (Beschuldigen oder Verdächtigen) oder weiterverbreiten, die ehrenrührig ist (Tathandlung).</p> <p>Tatsachen sind Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit, die äusserlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar und dem Beweis zugänglich werden. Als Tatsachenbehauptung gilt auch ein sog. gemischtes Werturteil, das dann vorliegt, wenn Wertungen mit einem erkennbaren Bezug zu Tatsachen abgegeben werden. Vorliegend erhebt Bernhard den Vorwurf, Christian würde ahnungslose Personen umbringen. Diese Aussage ist dem Wahrheitsbeweis zugänglich und somit als Tatsachenbehauptung einzustufen.</p> <p>Beim Beschuldigen wird die Behauptung des unehrenhaften Verhaltens als eigene Überzeugung und die behauptete Tatsache zudem als wahr hingestellt. I.c. lässt das Verhalten von Bernhard nur den Schluss zu, dass er selbst davon ausgeht, dass Christian unschuldige Menschen tötet; zudem stellt er die behauptete Tatsache als zutreffend, mithin als wahr in den Raum. Es handelt sich somit um ein Beschuldigen.</p> <p>Ehrenrührig ist eine Äusserung, wenn sie geeignet ist, den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, zu beeinträchtigen (faktischer Ehrbegriff) oder wenn – nach einem abweichenden Ansatz – der legitime Achtungsanspruch eines Menschen gegenüber seinen Mitmenschen missachtet wird (normativer Ehrbegriff). Die (sittliche) Ehre ist z. B. beim Vorwurf betroffen, vorsätzlich eine strafbare Handlung begangen zu haben.</p> <p>Die Behauptung, Christian bringe andere Menschen um, beinhaltet den Vorwurf strafbaren Verhaltens, was als ehrenrührig anzusehen ist, da die Behauptung geeignet ist, den Ruf von Christian, ein ehrbarer Mensch zu sein, zu beeinträchtigen.</p> <p>Als Dritter kommt grundsätzlich jeder in Betracht, der mit dem Täter und dem Rechtsgutsträger nicht identisch ist. Der Dritte muss die Beschuldigung zur Kenntnis nehmen ("Erfolg"). Die Äusserung von Bernard geschieht im</p>	12 Punkte + 1.5 Zusatzpunkte



<p>Beisein von Arnold, einem Dritten. Arnold hat die Äusserung gemäss Sachverhalt auch zur Kenntnis genommen ("Christian und Arnold sind beide sprachlos ob dieser Aggressivität").</p> <p>Natürlich kausal ist ein Verhalten dann, wenn es nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Deliktserfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen (Äquivalenzformel/conditio-sine-qua-non-Formel). Hätte Bernard seine ehrenrührige Beschuldigung nicht herausgeschrien, hätte sie Arnold nicht zur Kenntnis genommen.</p> <p>Adäquat kausal ist ein Verhalten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens geeignet ist, einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens ist das Schreien an einem öffentlichen Ort geeignet, dass Dritte von der Tatsachenbehauptung Kenntnis erlangen. [Entsprechende Punkte wurden vergeben, wenn stattdessen die objektive Zurechnung geprüft wurde].</p>	
<p>Subjektiver Tatbestand</p>	
<p>Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt, d.h. die Verwirklichung der Tat mindestens für möglich hält und in Kauf nimmt. Der Vorsatz muss sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen. Der Täter muss wissen, dass er einen anderen Menschen einer Tatsache beschuldigt, die ehrenrührig ist und die durch einen Dritten wahrgenommen wird und dies auch wollen.</p> <p>Bernard handelte bezüglich der Tötung der Aussage gegenüber Christian direktvorsätzlich. Er wusste, dass er Christian mit seiner Aussage beschuldigt, und wollte dies auch, um zu erwirken, dass er keine weiteren Personen impft. Er hatte auch zumindest ein laienhaftes Verständnis davon, dass der Vorwurf mehrfacher Tötungen geeignet ist, einen Menschen in seiner Ehre zu verletzen. Das hat Bernard als sichere Folge des tatbestandsmässigen Verhaltens vorausgesehen und damit auch in Kauf genommen. Er musste aufgrund seiner Vorgehensweise (Schreien an einem öffentlichen Ort) mindestens damit rechnen, dass eine Drittperson (Arnold) die Äusserung mitbekommt und nahm dies in Kauf.</p> <p>Bernard handelte vorsätzlich.</p>	<p>4.5 Punkte</p>
<p>Rechtswidrigkeit und Schuld</p>	
<p>Allgemeine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.</p>	
<p>Zulassung zum Entlastungsbeweis, Art. 173 Ziff. 3 StGB</p>	
<p>Bernard könnte zum Entlastungsbeweis nach Art. 173 Ziff. 2 StGB zugelassen sein. Grundsätzlich ist der Urheber der ehrverletzenden Äusserung zum Entlastungsbeweis zuzulassen. Das Gesetz schliesst den Täter nur dann vom Entlastungsbeweis aus, wenn ihm eine begründete Veranlassung für seine Äusserungen fehlte und er diese zudem vorwiegend in der Absicht tätigte, jemandem Übles vorzuwerfen (überwiegende Beleidigungsabsicht; Art. 173 Ziff. 3 StGB). Die beiden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit der Täter nicht zum Entlastungsbeweis zugelassen wird.</p>	<p>3.5 Punkte + 0.5 Zusatzpunkte</p>



<p>Eine begründete Veranlassung für die Äusserung kann vorliegend bejaht werden, da Bernard das Leben der Menschen in seinem Dorf infolge seiner Lektüre des Facebook-Posts als durch Christian ernsthaft gefährdet sah. Man könnte andererseits aber auch argumentieren, der Post wäre leicht als Falschinformation zu erkennen gewesen, weshalb die Information keine objektiv bestehende, begründete Veranlassung darstellen kann [beide Ansichten vertretbar].</p> <p>Bernard ging es jedoch nicht darum, Christian zu schmähen, er wollte die (seiner Meinung nach schädliche) Impfkampagne stoppen, es fehlt also die überwiegende Beleidigungsabsicht.</p> <p>Somit ist Bernard zum Entlastungsbeweis zuzulassen.</p>	
Wahrheitsbeweis nach Art. 173 Ziff. 2 Alt. 1 StGB	
<p>Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, so ist er nicht strafbar. Wird mit der ehrverletzenden Äusserung behauptet, jemand habe eine strafbare Handlung begangen, so kann der Wahrheitsbeweis nach der Praxis des Bundesgerichts grundsätzlich nur durch eine entsprechende Verurteilung erbracht werden.</p> <p>Es liegt keine Verurteilung von Christian für das Töten von ahnungslosen Menschen vor (der Post war eine Falschmeldung und frei erfunden).</p> <p>Bernard gelingt somit der Wahrheitsbeweis nicht.</p>	1 Punkte + 1 Zusatzpunkt
Gutgläubensbeweis nach Art. 173 Ziff. 2 Alt. 2 StGB	
<p>Nicht strafbar ist der Täter, wenn er beweist, dass er die Äusserung in guten Treuen für wahr gehalten hat. Allerdings treffen den Täter auch Abklärungspflichten. Er muss die nach den konkreten Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zumutbaren Schritte unternommen haben, um die Wahrheit seiner ehrverletzenden Äusserung zu überprüfen und für gegeben zu erachten. Er darf nicht blindlings auf die Äusserungen eines Dritten vertrauen.</p> <p>Nach dem Sachverhalt kann davon ausgegangen werden, dass Bernard die Internetmeldung geglaubt und er seine Aussage somit für wahr gehalten hat. Das genügt aber noch nicht. Bernard hat in keiner Weise versucht, den Facebook-Post zu überprüfen und sich von der Richtigkeit der Information zu vergewissern (laut Sachverhalt hat er sich für die Impfkampagne explizit nicht interessiert). Es kann deshalb nicht gesagt werden, Bernard hätte gute Gründe gehabt, den Vorwurf für wahr zu halten.</p> <p>Auch der Gutgläubensbeweis misslingt ihm.</p>	2.5 Punkte
Fazit	
<p>Bernard hat sich der üblen Nachrede gem. Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.</p>	
2. Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB)	
<p>Bernard könnte sich des Hausfriedensbruchs gem. Art. 186 StGB schuldig gemacht haben, indem er seinen Kopf teilweise in den Bus reinsteckte, um Christian etwas zu sagen.</p>	
Objektiver Tatbestand	
<p>Täter kann jedermann sein. Bernard ist somit tauglicher Täter [nur einmal bepunktet für Bernard].</p>	6 Punkte + 1.5 Zusatzpunkte



<p>Tatobjekt des Hausfriedensbruchs kann ein Haus, eine Wohnung, ein abgeschlossener Raum eines Hauses, ein unmittelbar zu einem Haus gehörender umfriedeter Platz, Hof, Garten oder Werkplatz sein (Art. 186 StGB). Prima facie fällt ein Impfbus unter keines der gesetzlichen Beispiele. Gemäss Rechtsprechung sollen jedoch auch Zelte, Wohnwagen und Schiffe miterfasst sein. Zudem ist es gleichgültig, ob das "Haus" zu Wohn- oder Geschäftszwecken gebraucht wird. Bei dem Impfbus handelt es sich um ein Fahrzeug, welches mit einem Wohnwagen vergleichbar ist. Ferner wird der Impfbus von der Gesundheitsdirektion genutzt, um die Bevölkerung zu impfen, demnach wird er zu Geschäftszwecken gebraucht. Somit handelt es sich beim Impfbus um ein taugliches Tatobjekt i.S.v. Art. 186 StGB [beide Ansichten mit entsprechender Begründung vertretbar].</p> <p>Die Tathandlung liegt im Eindringen oder Verweilen gegen den Willen des Berechtigten. Die Variante Eindringen ist bereits vollendet, wenn der Täter mit "mit einem Teilbereich seines Körpers in den geschützten Raum eindringt". Bernard ist mit seinem Kopf als Teilbereich seines Körpers bereits in den geschützten Raum eingedrungen.</p> <p>Zudem ist eine deutliche Willensbekundung erforderlich, aus welcher erkennbar ist, dass der Berechtigte sein Hausrecht ausübt und sich der Täter gegen den Willen des Berechtigten im Tatobjekt aufhält. Christian signalisierte Bernard vor dem Hereinstrecken des Kopfs in keiner Weise, dass dieser den Impfbus nicht betreten dürfe oder seinen Kopf zurückziehen solle, sondern schlägt lediglich die Bustür zu. Im Zuschieben der Bustür kann eine konkludente Willensbekundung und -ausübung gesehen werden, sie erfolgt aber erst nach dem Hereinstrecken des Kopfs und Bernard verweilt anschliessend nicht weiter im Bus. Bernard drang demnach nicht gegen den Willen des Christian in den Bus ein.</p> <p><u>Andere vertretbare Argumentation:</u> Das Bundesgericht entschied, dass bei Räumen, die dem Publikum nur für bestimmte Zwecke offenstehen und deren Zweckbestimmung für jedermann ohne jeden Zweifel klar zu Tage tritt, derjenige gegen den Willen des Berechtigten handelt, der zu einem anderen Zweck eindringt (108 IV 33 E. 5). Ein Impfbus dient einerseits dazu, Impfungen zu verabreichen und andererseits als Anlaufstelle für die Bevölkerung, um allgemeine Fragen und Bedenken bezüglich der Impfung zu besprechen. Vorliegend bleibt unklar, was Bernard sagen wollte, als er seinen Kopf in den Impfbus streckte, da er nicht zu Ende spricht. Entsprechend kann nicht gesagt werden, dass er zu einem anderen Zweck eindringt.</p>	
<p>Fazit</p>	
<p>Bernard hat sich des Hausfriedensbruchs gem. Art. 186 StGB nicht schuldig gemacht.</p>	
<p>Gesamtfazit Bernard</p>	
<p>Bernard hat sich der üblen Nachrede gem. Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.</p>	
<p><i>Hinweis: Zwar ist Bernard am Ende des Sachverhalts tot, was ein Strafverfolgungshindernis gem. Art. 310 Abs.1 lit. b StPO darstellt. Da jedoch in der Prüfungsfrage explizit nach der Strafbarkeit von Arnold, Bernard und Christian gefragt wird, war Bernard dennoch zu prüfen.</i></p>	



Strafbarkeit von Christian	
1. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)	
Christian könnte sich der vorsätzlichen Tötung gem. Art. 111 StGB schuldig gemacht haben, indem er Bernard die Bustür an den Kopf geknallt hat.	
Objektiver Tatbestand	
<p>Täter kann jedermann sein. Christian ist somit tauglicher Täter.</p> <p>Taugliches Tatobjekt ist jeder andere lebende Mensch. Bernard ist somit taugliches Tatobjekt.</p> <p>Tathandlung kann jede beliebige Handlung sein, die zum Tod des Tatobjekts führt. I.c. schlägt Christian die Bustür zu und trifft Bernard so am Kopf.</p> <p>Taterfolg ist der Tod eines Menschen. Laut Sachverhalt ist Bernard gestorben.</p> <p>Natürlich kausal ist ein Verhalten dann, wenn es nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Deliktserfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen. Hätte Christian die Tür nicht zugeschlagen, wäre Bernard nicht gestürzt und hätte sich keinen Wundbrand zugezogen und wäre folglich nicht daran gestorben. Die natürliche Kausalität ist gegeben.</p> <p>Das Verhalten muss geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen (adäquate Kausalität). Der Erfolg müsste objektiv voraussehbar sein, d.h. eine Drittperson würde den Erfolg für eine wahrscheinliche Konsequenz der Handlung halten; die konkreten Elemente der Kausalkette müssen dabei nicht im Detail voraussehbar sein (BGE 135 IV 56 E.5.2 m.w.N.) [atypischer Kausalverlauf]. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Adäquanz nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden des Opfers oder eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die so alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich das Verhalten des Angeschuldigten – in den Hintergrund drängen (BGE 135 IV 56 E.5.2).</p> <p>Vorliegend liegt es nicht ausserhalb der allgemeinen Lebenserfahrung, dass eine durch das Zuschlagen einer Bustür verletzte, ältere Person Verletzungen erleidet, die auch zu gefährlichen (tödlichen) Komplikationen führen können (andere Ansicht vertretbar).</p> <p>[Entsprechende Punkte wurden vergeben, wenn stattdessen die objektive Zurechnung geprüft wurde].</p>	5.5 Punkte
Subjektiver Tatbestand	
Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt, d.h. die Verwirklichung der Tat mindestens für möglich hält und in Kauf nimmt. Der Vorsatz muss sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen. Der Täter muss wissen oder für möglich halten, dass er einen anderen Menschen durch seine Tathandlung tötet. Die genannten Elemente muss er zudem wollen oder mindestens in Kauf nehmen.	2 Punkte



<p>Christian knallte die Tür wissentlich und willentlich zu. Es gibt im Sachverhalt keine Hinweise darauf, dass er den Tod von Bernhard überhaupt als Möglichkeit erkannt hat. Entsprechend kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass er dessen Tod gewollt oder in Kauf genommen hat.</p>	
<p>Fazit</p>	
<p>Christian hat sich der vorsätzlichen Tötung gem. Art. 111 StGB nicht schuldig gemacht.</p>	
<p>2. Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)</p>	
<p>Christian könnte sich der fahrlässigen Tötung gem. Art. 117 StGB schuldig gemacht haben, indem er Bernhard die Bustür an den Kopf geknallt hat.</p>	
<p>Tatbestandsmässigkeit</p>	
<p>Christian hat den Tod des Bernard ungewollt herbeigeführt, siehe oben.</p> <p>Fraglich ist, ob Christian eine Sorgfaltspflicht verletzt hat. Vorliegend ist keine konkrete Sorgfaltspflicht ersichtlich, die verletzt wurde, weshalb auf den allgemeinen Gefahrensatz (neminem laedere) zurückgegriffen werden muss.</p> <p>Nach dem allgemeinen Gefahrensatz «hat derjenige, welcher eine gefährliche Handlung ausführt, alles Zumutbare vorzukehren, damit die Gefahr nicht zu einer Verletzung fremder Rechtsgüter führt.» (BGE 134 IV 204). Das schnelle Zuknallen einer Bustür, während sich Personen in unmittelbarer Nähe bzw. in der Türöffnung befinden, ist eine gefährliche Handlung. Entsprechend hätte Christian alles Zumutbare vorkehren müssen, dass es nicht zur Verletzung von Bernard kommt: er hätte Bernard entweder warnen müssen oder das Zuknallen der Türe ganz unterlassen sollen. Das hat er nicht getan. Demnach hat er den allgemeinen Gefahrensatz verletzt.</p> <p>Der Erfolg müsste objektiv voraussehbar sein, d.h. eine Drittperson würde den Erfolg für eine wahrscheinliche Konsequenz der Handlung halten; die konkreten Elemente der Kausalkette müssen dabei nicht im Detail voraussehbar sein (BGE 135 IV 56 E.5.2 m.w.N.) [atypischer Kausalverlauf]. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Adäquanz nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden des Opfers oder eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die so alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich das Verhalten des Angeschuldigten – in den Hintergrund drängen (BGE 135 IV 56 E.5.2).</p> <p>Vorliegend liegt es nicht ausserhalb der allgemeinen Lebenserfahrung, dass eine durch das Zuschlagen einer Bustür verletzte, ältere Person Verletzungen erleidet, die auch zu gefährlichen (tödlichen) Komplikationen führen können (andere Ansicht vertretbar).</p> <p>Weitere Voraussetzung ist, dass der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemässigem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Nach der Wahrscheinlichkeitstheorie ist der hypothetische Kausalzusammenhang nur dann zu bejahen, wenn pflichtgemässes Verhalten den Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte. Nach der</p>	<p>5.5 Punkte</p>



<p>Risikoerhöhungstheorie ist der Zusammenhang auch dann zu bejahen, wenn das pflichtgemässe Verhalten das Risiko deutlich gesenkt hätte. Hätte Christian Bernard vorgewarnt und ihm die Möglichkeit gegeben, seinen Kopf zurückzuziehen sowie die Türe nicht einfach zugeschlagen, sondern sorgfältig geschlossen, hätte Bernard bei der Auseinandersetzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keinen Handgelenkbruch erlitten und wäre auch nicht am dadurch verursachten Wundbrand gestorben. Damit ist nach der Wahrscheinlichkeitstheorie Vermeidbarkeit anzunehmen. Auch nach der Risikoerhöhungstheorie ist von Vermeidbarkeit auszugehen (a maiore ad minus).</p> <p>Der Erfolg müsste dem Täter zudem objektiv zurechenbar sein. Dies ist dann der Fall, wenn er eine Gefahr geschaffen hat, die über das erlaubte Risiko hinausgeht, und die sich im konkreten Erfolg realisiert hat. Durch das plötzliche Zuschlagen der Tür hat Christian ein Risiko der Verletzung und damit des Todes von Bernard durch einen Wundbrand geschaffen. Das Verletzen anderer Personen ist generell unerlaubt und kann bestenfalls noch gerechtfertigt werden.</p>	
<p>Rechtswidrigkeit</p>	
<p>Christians Handlung wird nicht durch Notwehr gem. Art. 15 StGB gerechtfertigt. Es besteht keine Notwehrlage (Ehrverletzung bereits beendet, kein Hausfriedensbruch durch Hereinstrecken des Kopfs).</p>	<p>1 Zusatzpunkt</p>
<p>Schuld</p>	
<p>Die gebotene Handlung muss dem Täter auch zumutbar sein. Es sind keine Hinweise ersichtlich, wieso es Christian nicht hätte zumutbar sein sollen, Bernard zu warnen oder das Zuschlagen der Türe zu unterlassen.</p>	<p>1 Punkt</p>
<p>Fazit</p>	
<p>Christian hat sich der fahrlässigen Tötung gem. Art. 117 StGB schuldig gemacht [a.A. vertretbar].</p>	
<p>3. Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB [Nasenbeinbruch])</p>	
<p>Christian könnte sich der einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem er Bernard die Bustür an den Kopf geknallt hat, sodass dieser einen Nasenbeinbruch erlitt.</p>	
<p>Objektiver Tatbestand</p>	
<p>Täter kann jedermann sein. Christian ist somit tauglicher Täter [nur einmal bepunktet bei Christian].</p> <p>Taugliches Tatobjekt ist jeder andere lebende Mensch. Bernard ist somit taugliches Tatobjekt [nur einmal bepunktet bei Bernard als Tatobjekt].</p> <p>Tathandlung kann jede beliebige Handlung sein, die geeignet ist, eine einfache Körperverletzung hervorzurufen. I.c. schlägt Christian die Bustür zu und trifft Bernard so am Kopf.</p> <p>Bernard müsste an Körper oder Gesundheit auf eine Weise geschädigt worden sein, die über eine blosser Tötlichkeit (Art. 126 StGB) hinausgeht und die Intensität einer schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB) nicht erreicht (Taterfolg). Die körperliche Integrität ist dann im Sinne einer Körperverletzung beeinträchtigt, wenn innere oder äussere Verletzungen</p>	<p>4.5 Punkte</p>



<p>oder Schädigungen zugefügt werden, die mindestens eine gewisse Behandlungs- und Heilungszeit erfordern, also etwa Knochenbrüche, auch wenn sie unkompliziert sind und verhältnismässig rasch und problemlos ausheilen. Ein Nasenbeinbruch stellt eine Verletzung des Körpers dar, deren Folgen eine gewisse Zeit lang bestehen bleiben (pathologischer Zustand mit Krankheitswert) und ärztlicher Behandlung bedürfen.</p> <p>Damit ist das Mass einer Tötlichkeit (Art. 126 StGB) überschritten.</p> <p>Laut Sachverhalt verheilt der Nasenbeinbruch problemlos innerhalb drei Wochen. Es handelt sich also weder um eine bleibende Entstellung von Bernards Gesicht noch um eine andere schwere Schädigung des Körpers i.S.v. Art. 122 Abs. 2 oder 3 StGB.</p> <p>Natürlich kausal ist ein Verhalten dann, wenn es nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Deliktserfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen (Äquivalenzformel/conditio-sine-qua-non-Formel). Hätte Christian die Tür nicht zugeschlagen, wäre sie Bernard nicht an den Kopf geknallt und seine Nase wäre nicht gebrochen.</p> <p>Adäquat kausal ist ein Verhalten, das nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens geeignet ist, einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Das Schlagen einer Bustür an den Kopf einer Person ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet, um einen Nasenbeinbruch herbeizuführen.</p> <p>Der objektive Tatbestand ist erfüllt.</p>	
<p>Subjektiver Tatbestand</p>	
<p>Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt, d.h. die Verwirklichung der Tat mindestens für möglich hält und in Kauf nimmt. Der Vorsatz muss sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen. Der Täter muss wissen oder für möglich halten, dass er einen anderen Menschen durch seine Tathandlung verletzt. Die genannten Elemente muss er zudem wollen oder mindestens in Kauf nehmen.</p> <p>Nichts deutet darauf hin, dass Christian den Nasenbeinbruch oder eine ähnliche Verletzung für sicher hielt. Aufgrund der Situation muss es Christian aber klar gewesen sein, dass durch das plötzliche Zuschlagen der Türe Bernards Gesicht durch die Türe getroffen und verletzt werden könnte, falls er es nicht rechtzeitig schafft, seinen Kopf zurückzuziehen. Nichts im Sachverhalt weist darauf hin, dass Christian den Nasenbeinbruch angestrebt hatte; er war einfach von Bernard genervt und wollte von ihm nicht mehr gestört werden. Christian warnt Bernard nicht und schlägt die Tür nicht langsam, sondern plötzlich zu. Es ist anzunehmen, dass er dadurch die Verletzung von Bernard in Kauf nimmt.</p> <p>Somit handelt Christian mit Eventualvorsatz.</p>	<p>3.5 Punkte</p>
<p>Rechtswidrigkeit und Schuld</p>	
<p>Es sind keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe ersichtlich.</p>	
<p>Fazit</p>	



<p>Christian hat sich der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gemacht, indem er einen Nasenbeinbruch bei Bernard verursachte.</p>	
<p>4. Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB [Handgelenkbruch])</p>	
<p>Christian könnte sich der einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem er Bernard die Bustür an den Kopf geknallt hat, sodass dieser zu Boden stürzte und sich das Handgelenk brach.</p>	
<p>Objektiver Tatbestand</p>	
<p>Täter kann jedermann sein. Christian ist somit tauglicher Täter [nur einmal bepunktet bei Christian].</p> <p>Taugliches Tatobjekt ist jeder andere lebende Mensch. Bernard ist somit taugliches Tatobjekt [nur einmal bepunktet bei Bernard als Tatobjekt].</p> <p>Tathandlung kann jede beliebige Handlung sein, die geeignet ist, eine einfache Körperverletzung hervorzurufen. I.c. schlägt Christian die Bustür zu und trifft Bernard so am Kopf [nur einmal bepunktet bei Körperverletzungsdelikten].</p> <p>Bernard müsste an Körper oder Gesundheit auf eine Weise geschädigt worden sein, die über eine blosser Tötlichkeit (Art. 126 StGB) hinausgeht und die Intensität einer schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB) nicht erreicht (Taterfolg). Die körperliche Integrität ist dann im Sinne einer Körperverletzung beeinträchtigt, wenn innere oder äussere Verletzungen oder Schädigungen zugefügt werden, die mindestens eine gewisse Behandlungs- und Heilungszeit erfordern, also etwa Knochenbrüche, auch wenn sie unkompliziert sind und verhältnismässig rasch und problemlos ausheilen.</p> <p>Ein Handgelenkbruch stellt eine Verletzung des Körpers dar, deren Folgen eine gewisse Zeit lang bestehen bleiben (pathologischer Zustand mit Krankheitswert) und einer ärztlichen Behandlung bedürfen.</p> <p>Damit ist das Mass einer Tötlichkeit (Art. 126 StGB) überschritten.</p> <p>Laut Sachverhalt verheilt der Handgelenkbruch innerhalb von vier Wochen. Es handelt sich also weder um ein Unbrauchbarmachen eines Glieds noch um eine andere schwere Schädigung des Körpers i.S.v. Art. 122 Abs. 2 oder 3 StGB.</p> <p>Natürlich kausal ist ein Verhalten dann, wenn es nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Deliktserfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel (Äquivalenzformel/conditio-sine-qua-non-Formel). Hätte Christian die Tür nicht zugeschlagen, wäre sie Bernard nicht an den Kopf geknallt, wäre er nicht gestürzt und hätte er sich sein Handgelenk nicht gebrochen.</p> <p>Adäquat kausal ist ein Verhalten, das nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens geeignet ist, einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Das Schlagen einer Bustür an den Kopf einer älteren Person ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet, einen Sturz mit Knochenbruchfolge zu verursachen.</p>	<p>3 Punkte</p>



Der objektive Tatbestand ist erfüllt.	
Subjektiver Tatbestand	
<p>Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt, d.h. die Verwirklichung der Tat mindestens für möglich hält und in Kauf nimmt. Der Vorsatz muss sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen. Der Täter muss wissen oder für möglich halten, dass er einen anderen Menschen durch seine Tathandlung verletzt. Die genannten Elemente muss er zudem wollen oder mindestens in Kauf nehmen.</p> <p>Wenn Christian schon bezüglich des Nasenbeinbruchs kein sicheres Wissen hatte, dann auch nicht bezüglich des Handgelenkbruchs. Nichts im Sachverhalt weist darauf hin, dass Christian den Handgelenkbruch angestrebt hatte; er war einfach von Bernard genervt und wollte von ihm nicht mehr gestört werden. Sodann ist unklar, ob Christian für möglich gehalten hat, dass Bernard als Folge des Zuschlagens der Bustür das Gleichgewicht verliert und sich dabei verletzt. Vorliegend wird davon ausgegangen, er habe das nicht für möglich gehalten (andere Ansicht vertretbar).</p> <p>Somit handelt Christian nicht vorsätzlich (andere Ansicht vertretbar).</p>	2 Punkte
Fazit	
Christian hat sich nicht der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.	
5. Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125 StGB)	
Christian könnte sich der fahrlässigen Körperverletzung gem. Art. 125 StGB schuldig gemacht haben, indem er Bernard die Bustür an den Kopf geknallt hat, sodass dieser zu Boden stürzte und sich das Handgelenk brach.	
Tatbestandsmässigkeit	
<p>Christian hat den Handgelenkbruch von Bernard ungewollt herbeigeführt, siehe oben.</p> <p>Fraglich ist, ob Christian eine Sorgfaltspflicht verletzt hat. Vorliegend ist keine konkrete Sorgfaltspflicht ersichtlich, die verletzt wurde, weshalb auf den allgemeinen Gefahrensatz (neminem laedere) zurückgegriffen werden muss.</p> <p>Nach dem allgemeinen Gefahrensatz «hat derjenige, welcher eine gefährliche Handlung ausführt, alles Zumutbare vorzukehren, damit die Gefahr nicht zu einer Verletzung fremder Rechtsgüter führt.» (BGE 134 IV 204). Das schnelle Zuknallen einer Bustür, während sich Personen in unmittelbarer Nähe bzw. in der Türöffnung befinden, ist eine gefährliche Handlung. Entsprechend hätte Christian alles Zumutbare vorkehren müssen, dass es nicht zur Verletzung von Bernard kommt: er hätte Bernard entweder warnen müssen oder das Zuknallen der Türe ganz unterlassen sollen. Das hat er nicht getan. Demnach hat er den allgemeinen Gefahrensatz verletzt.</p> <p>Der Erfolg müsste objektiv voraussehbar sein, d.h. eine Drittperson würde den Erfolg für eine wahrscheinliche Konsequenz der Handlung halten; die konkreten Elemente der Kausalkette müssen dabei nicht im Detail voraussehbar sein (BGE 135 IV 56 E.5.2 m.w.N.) [atypischer Kausalverlauf]. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Adäquanz nur zu</p>	1.5 Punkte



<p>verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden des Opfers oder eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die so alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich das Verhalten des Angeschuldigten – in den Hintergrund drängen (BGE 135 IV 56 E.5.2).</p> <p>Vorliegend war es vorhersehbar, dass ein älterer Mann als Folge des abrupten Zustossens der Tür stürzen und sich dabei am Handgelenk (Abfangen des Sturzes) verletzen könnte.</p> <p>Weitere Voraussetzung ist, dass der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Nach der Wahrscheinlichkeitstheorie ist der hypothetische Kausalzusammenhang nur dann zu bejahen, wenn pflichtgemäßes Verhalten den Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte. Nach der Risikoerhöhungstheorie ist der Zusammenhang auch dann zu bejahen, wenn das pflichtgemässe Verhalten das Risiko deutlich gesenkt hätte.</p> <p>Hätte Christian Bernard vorgewarnt und ihm die Möglichkeit gegeben, seinen Kopf seinen Kopf zurückzuziehen sowie die Türe nicht einfach zugeschlagen, sondern sorgfältig geschlossen hätte Bernard bei der Auseinandersetzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keinen Handgelenkbruch erlitten.</p> <p>Damit ist nach der Wahrscheinlichkeitstheorie Vermeidbarkeit anzunehmen. Auch nach der Risikoerhöhungstheorie ist von Vermeidbarkeit auszugehen (a maiore ad minus).</p> <p>Der Erfolg müsste dem Täter zudem objektiv zurechenbar sein. Dies ist dann der Fall, wenn er eine Gefahr geschaffen hat, die über das erlaubte Risiko hinausgeht, und die sich im konkreten Erfolg realisiert hat. Durch das plötzliche Zuschlagen der Tür hat Christian ein Risiko der Verletzung von Bernard durch den Handgelenkbruch geschaffen. Das Verletzen anderer Personen ist generell unerlaubt und kann bestenfalls noch gerechtfertigt werden.</p>	
<p>Rechtswidrigkeit</p>	
<p>Christians Handlung wird nicht durch Notwehr gem. Art. 15 StGB gerechtfertigt. Es besteht keine Notwehrlage (Ehrverletzung bereits beendet, kein Hausfriedensbruch durch Hereinstrecken des Kopfs) [nur einmal bepunktet].</p>	
<p>Schuld</p>	
<p>Die gebotene Handlung muss dem Täter auch zumutbar sein. Es sind keine Hinweise ersichtlich, wieso es Christian nicht hätte zumutbar sein sollen, Bernard zu warnen oder das Zuschlagen der Türe zu unterlassen.</p>	
<p>Fazit</p>	
<p>Christian hat sich wegen fahrlässiger Körperverletzung nach Art. 125 StGB strafbar gemacht.</p>	
<p>Konkurrenzen</p>	
<p>Fahrlässige Tötung nach Art. 117 StGB und vorsätzliche einfache Körperverletzungen nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Nasenbeinbruch) stehen in echter Konkurrenz zueinander, da das Handlungsunrecht der Vorsatzdelikte durch die Bestrafung für fahrlässige Tötung nicht voll abgegolten wird. Zur fahrlässigen Körperverletzung nach Art. 125 StGB</p>	<p>2 Punkte</p>



(Handgelenkbruch) besteht hingegen unechte Konkurrenz , da Unrecht und Verschulden des Täters von Art. 125 StGB im Art. 117 StGB enthalten sind (Konsumption).	
Gesamtfazit Christian	
Christian hat sich der fahrlässigen Tötung gem. Art. 117 StGB und der einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.	
Strafbarkeit von Arnold	
Anstiftung zur einfachen Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB)	
Arnold könnte sich der Anstiftung zur einfachen Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB) schuldig gemacht haben, indem er zu Christian sagte, er solle die Situation mit Bernard regeln.	
Objektiver Tatbestand	
Zur Strafbarkeit der Anstiftung muss zunächst eine vorsätzliche, tatbestandsmässige und rechtswidrige Haupttat bestehen. Diese liegt vorliegend in der vorsätzlichen, tatbestandsmässigen und rechtswidrigen Körperverletzung von Christian zum Nachteil von Bernard. Der Anstifter muss beim Haupttäter den Entschluss zu dieser Tat hervorgerufen haben (Bestimmen). Die Tat muss zwar nicht in allen Einzelheiten, aber konkret genug beschrieben werden. Aus Arnolds Aussage ergibt sich weder explizit noch implizit, dass das «Regeln» durch eine Straftat (Körperverletzung, Tötlichkeit etc.) erfolgen soll. Selbst wenn man noch bejahen wollte, dass sich aus Arnolds Aussage eine ausreichend bestimmte Tat herausinterpretieren lasse, fehlt es an Hinweisen im Sachverhalt zur Kausalität zwischen der Aussage von Arnold und dem Tatentschluss von Christian.	2 Punkte + 0.5 Zusatzpunkte
Fazit	
Arnold hat sich nicht der Anstiftung zur einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 24. Abs. 1 StGB schuldig gemacht.	
Prüfung der Gehilfenschaft zur einfachen Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 25 StGB)	1 Zusatzpunkt
Gesamtfazit Arnold	
Arnold hat sich nicht strafbar gemacht.	
Total Aufgabe 1	62 Punkte + 7 Zusatzpunkte + 12 Punkte für Logik, Struktur, kohärente Argumentation, Rechtschreibung und Grammatik

Aufgabe 2 (20% der Gesamtpunktzahl)

Im Rahmen von Restrukturierungsmassnahmen bei seinem Arbeitgeber wird X im August 2021 unerwartet entlassen. Als er am selben Abend dann auch noch gegen seinen Lebenspartner Y beim FIFA-Spielen verliert, rastet er aus und schmettert ihm den Plastik-Controller gegen den Kopf. Dabei trifft er Y so unglücklich, dass sich dieser den Kiefer bricht. X entschuldigt sich sofort und fährt Y direkt ins Krankenhaus. Y will X diese Grenzüberschreitung trotzdem nicht verzeihen und trennt sich in der Folge von ihm und erstattet Strafanzeige. Vor Gericht kann sich X auch nicht erklären, wie er derart die Kontrolle verlieren konnte. Seine Freunde kennen ihn grundsätzlich als ruhigen, zurückhaltenden Typen. Einzig wenn X zu viel getrunken hat, wird er zuweilen laut und politisch inkorrekt, aber nicht handgreiflich. X hat mittlerweile eine neue Anstellung gefunden.

Das Bezirksgericht Zürich möchte X aufgrund des Vorfalls im August 2021 wegen einfacher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilen. Im Mai 2020 wurde er bereits einmal wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen à 100 CHF verurteilt. Der Vollzug der Geldstrafe wurde damals bedingt aufgeschoben und es wurde eine Probezeit von zwei Jahren verhängt. Weitere Vorstrafen hat X nicht.

- a) Welche vier Möglichkeiten hat das Gericht in Bezug auf den Vollzug der Strafen?
- b) Das Gericht möchte die Freiheitsstrafe von neun Monaten bedingt ausfällen. Ist das möglich? Legen Sie dar, was dafür und was dagegen spricht.

a) Welche vier Möglichkeit hat das Gericht in Bezug auf den Vollzug der Strafen?	
1. Möglichkeit: Bedingt ohne Widerruf	
Das Gericht kann die Strafe für die einfache Körperverletzung bedingt aussprechen und auf einen Widerruf der bedingten Geldstrafe verzichten. In diesem Fall könnte es aber den Täter warnen, oder die Probezeit verlängern und/oder Weisungen und Bewährungshilfe anordnen.	2 Punkte
2. Möglichkeit: Bedingt mit Widerruf	
Die Strafe für die einfache Körperverletzung kann bedingt ausgesprochen werden und die bedingte Geldstrafe kann widerrufen werden.	1 Punkt
3. Möglichkeit: Unbedingt ohne Widerruf	
Das Gericht kann die Strafe für die einfache Körperverletzung unbedingt aussprechen und auf einen Widerruf der bedingten Geldstrafe verzichten. In diesem Fall besteht auch wieder die Möglichkeit, die Probezeit zu verlängern und/oder Weisungen und Bewährungshilfe anzuordnen.	2 Punkte
4. Möglichkeit: Unbedingt mit Widerruf	
Das Gericht kann die Strafe für die einfache Körperverletzung unbedingt aussprechen und die bedingte Geldstrafe widerrufen. Eine Gesamtstrafe kann aber nicht gebildet werden, da es sich nicht um die gleiche Straftat handelt.	1 Punkt + 1 Zusatzpunkt
b) Das Gericht möchte die Freiheitsstrafe von neun Monaten bedingt ausfällen. Ist das möglich? Legen Sie dar, was dafür und was dagegen spricht.	
1) Anwendbare Prognoseschwelle	
Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf, wenn eine unbedingte Freiheitsstrafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB).	2 Punkte



<p>Im vorliegenden Fall will das Gericht neun Monate Freiheitsstrafe verhängen. Diese neun Monate liegen unterhalb der Grenze von zwei Jahren, womit die Freiheitsstrafe nach Art. 42 Abs. 1 StGB bedingt ausgesprochen werden kann (objektive Voraussetzungen).</p> <p>Der Art. 42 Abs. 1 StGB enthält eine Vermutung zugunsten des bedingten Vollzugs. Der bedingte Vollzug wird in der Praxis nur dann verweigert, wenn eine ungünstige Legalprognose vorliegt, d.h. eine begründete Befürchtung besteht, dass sich der Verurteilte nicht bewährt (subjektive Voraussetzungen).</p>	
<p>Technischer Rückfall: Wenn ein Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde, ist gemäss Art. 42 Abs. 2 StGB eine besonders günstige Prognose erforderlich.</p> <p>I.c. wurde X am 15. Mai 2020 wegen Fahren in angetrunkenem Zustand zu einer bedingten Geldstrafe von 35 TS à 100 CHF verurteilt. Der Rückfall passierte also innerhalb fünf Jahren von der Verurteilung für das Fahren in angetrunkenem Zustand. Es wurde jedoch weder eine bedingte noch unbedingte Freiheitsstrafe von mind. sechs Monaten ausgesprochen. Art. 42 Abs. 2 StGB ist nicht einschlägig, womit es bei der Prüfung einer ungünstigen Legalprognose bleibt.</p>	2 Punkte
2) Ungünstige Legalprognose?	
<p>Eine Legalprognose besteht in einer Gesamtwürdigung der Umstände des konkreten Falles und der Persönlichkeit des Täters. Einbezogen werden insbesondere das Vorleben, der Leumund, das soziale Umfeld, das Bindungsnetz, das Berufsleben, der Charakter des Täters sowie die Tatumstände.</p>	0.5 Punkte + 2.5 Zusatzpunkte
a) Vorleben/Vorstrafe	
<p>X hat eine Vorstrafe wegen Fahren in angetrunkenem Zustand, was grundsätzlich gegen ihn spricht. Allerdings handelt es sich dabei um ein Strassenverkehrsdelikt und nicht wie vorliegend um ein Delikt gegen die körperliche Integrität. Die Vorstrafe ist deshalb nicht einschlägig.</p>	1 Punkt
b) Soziales Umfeld/Bindungsnetz	
<p>Auf der einen Seite ist X's Partnerschaft zu Bruch gegangen, d.h. er lebt nicht in einer stabilisierenden Beziehung. Andererseits ist aus dem Sachverhalt ersichtlich, dass X über einen Freundeskreis verfügt, welcher ihn ggf. auffangen kann.</p>	1 Punkt
c) Berufsleben	
<p>X hat mittlerweile eine neue Anstellung gefunden. Aus dieser würde er herausgerissen, wenn er in den Strafvollzug müsste.</p> <p>Wahrscheinlich könnte X erfolgreich Halbgefängenschaft nach Art. 77b StGB beantragen und könnte so seiner Arbeit dennoch weiter nachgehen.</p>	0.5 Punkte + 1 Zusatzpunkt
d) Charakter des Täters	
<p>Gemäss Sachverhalt beschreiben seine Freunde X als ruhigen und zurückhaltenden Typen. Wenn er zu viel getrunken hat, wird X lediglich zuweilen laut und politisch inkorrekt, aber nicht handgreiflich. Aus dem Sachverhalt sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass mit weiteren Aggressionen zu rechnen wäre. X kann sich vor Gericht selbst nicht erklären, wie er die Kontrolle verlieren konnte.</p>	1 Punkt
e) Tatumstände/Nachtatverhalten	
<p>X hat sich sofort bei Y entschuldigt und ihn auch direkt ins Krankenhaus gefahren.</p>	1 Punkt
Fazit	



Wie erörtert sprechen viele Gründe dafür, dass X in Zukunft keine weiteren Vergehen oder Verbrechen begehen wird. Zudem liegt die Strafe unter der Grenze von zwei Jahren. Aus diesem Grund kann das Gericht die Strafe für die einfache Körperverletzung bedingt ausfallen.	1 Punkt
Total Aufgabe 2	16 Punkte + 4.5 Zusatzpunkte + 3 Punkte für Logik, Struktur, kohärente Argumentation, Rechtschreibung und Grammatik

	Maximale Punktzahl
Aufgabe 1	74 Punkte
Aufgabe 2	19 Punkte
Total	93 Punkte